

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.

Redigirt von den verantwortlichen Redacturen E. Förster in Pulsnitz und Th. A. Hertel in Radeberg.
Verlag von E. Förster in Pulsnitz und Th. A. Hertel in Radeberg.

No. 15.

Freitag, den 11. April,

1856.

Bekanntmachung.

In Folge der nach Erlaß der Verordnung vom 4. September 1848 weiter angestellten Erörterungen hat das Königliche Ministerium des Innern auf den Vortrag der Königlichen Kreisdirection und in Erwägung, daß weder die schädlichen Farben bei der Tapeten- und Buntpapierfabrikation gänzlich zu entbehren sind, noch auch bei den im Auslande bestehenden neueren Anordnungen der Import derartiger, mit giftigen Farben angefertigter Fabrikate verhütet werden kann, für angemessen erachtet, anstatt der Aufrechterhaltung eines mit der nöthigen Consequenz ohnehin nicht wohl durchzuführenden Verbots nachstehend abgedruckte

Warnung

„vor mit giftigen Farben bedeckten Tapeten und Buntpapieren und vor mit solchen Farben ausgeführter Stubenmalerei,“
zu erlassen.

„Da zu Anfertigung der Papiertapeten und Buntpapiere mehrere giftige Mineralfarben verwendet werden, so von Arsenik, das unter sehr verschiedenen Namen im Handel vorkommende Schweinfurter Grün (arsensaures Kupferoxyd), das Scheel'sche Grün (arsenigsaures Kupferoxyd) wohl auch das unter dem Namen Rauschgelb bekannte Schwefelarsen, von Blei mehrere weiße, gelbe und rothe Farben, von Kupfer und Kobalt mehrere blaue und grüne Farben, letztere zum Theil aus gelben und blauen giftigen Farben durch Mengung hergestellt, mehrere dieser hier genannten Farben aber auch zum Anstrich und zum Ausmalen der Stuben benutzt werden, sonach unter gewissen Umständen für die Bewohner derartig ausgeschmückter Räume erhebliche Gesundheitsnachtheile zu fürchten sind, bei den Buntpapieren außerdem noch in der Verwendung derselben zum Einpacken von Conditoren- und Pfefferküchlerwaaren anderweite Gefahren der Gesundheit drohen, so hat das Ministerium des Innern für nöthig befunden, als Warnung und Belehrung Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Die giftigen Farben der Tapeten wirken dann nachtheilig für die Bewohner tapezirtter Räume, wenn sie nicht gehörig fest auf der Fläche der Tapete haften, daher entweder ursprünglich mit einem ungenügenden Bindemittel aufgetragen und nicht gehörig geglättet oder nicht, wie bei manchen Sorten gebräuchlich mit Lack gedeckt sind, oder wenn, abgesehen von der Güte der Tapeten, dieselben an feuchten Wänden angebracht werden, durch welche der Leim bald erweicht, bald durch Sonnenwärme oder Heizung wieder trocken, durch solchen oft wiederholten Wechsel aber allmählig zerstört wird und die Farbe nicht mehr festhält, so daß diese nun ebenfalls abstäubt oder abblättert. Man sehe also darauf, gut geglättete, oder mit Lack gedeckte Tapeten zu erhalten und sie nur auf die vorher gut ausgetrocknete Wand befestigen zu lassen; man hüte sich, sie an solche Wände anzubringen, welche anhaltend feucht oder dem Wechsel von Feucht und Trockenwerden ausgesetzt sind, wenigstens müssen sie an solchen Wänden öfters erneuert werden. Auch achte man an allen tapezirtten Wänden sorgfältig darauf, ob sich an denselben eine Veränderung im Ansehen der Farben oder im Abstäuben und Abblättern derselben bei dem Reiben mit dem Finger oder mit einem reinen Leintuche bemerklich mache.

2) Das Ausmalen der Stuben mit giftigen Mineralfarben wird dadurch unschädlicher gemacht werden, wenn es nur an trocken bleibenden Wänden geschieht, an solchen aber unterlassen oder durch Malerei mit unschädlichen Farben ersetzt wird, welche dem Feuchtwerden entweder durch ursprüngliche Anlage des Gebäudes oder durch die in diesen Räumen vorgenommene Beschäftigung ausgesetzt sind. Auch ist das vollkommene Austrocknen der Wand vor dem Auftragen der giftigen Farben, das Vermischen des zu verwendenden Kalkes mit einer nicht zu wässerigen Kuhmilch oder das Ueberziehen des fertigen und ausgetrockneten Anstrichs mit einem gut deckenden Bindemittel (wie Wasserglas u. dergl.) anzurathen.

3) Am nachtheiligsten wirken die mit giftigen Farben bedeckten Tapeten, so wie der Anstrich und die Malerei der Wände mit solchen Farben, in Schlafzimmern, weil in derartigen Räumen der Mensch am längsten anhaltend zu verweilen pflegt, und der ausgeathmete Wasserdampf nicht nur die Luft feucht erhält, sondern auch in mancher Jahreszeit an den Wänden sich niederschlägt und auf den Uebergang derselben zerstörend einwirkt. Man vermeide also hier die Tapezierung und Malerei mit giftigen Farben oder wenigstens die mit den gefährlichsten derselben: den grünen und blauen. Ebenso in Arbeitsräumen, in welchen durch die darin ausgeführte Beschäftigung die Luft anhaltend wasserreich und feucht wird oder mit chemischen Stoffen sich schwängert, welche die Farben umzuändern, den Leim und Kalk oder die Deckmittel ihrer bindenden und deckenden Kraft zu berauben vermögen, wie Dämpfe